## WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi **Mitarbeiter – Collaboratori** 

Karoline de Monte Iwan Gasser Thomas Sandrini

Nummer:	
	32
vom:	
	2022-04-05
Autor:	
Andrea Tinti	

# Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Neue Pflicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die von in Italien ansässigen Personen genutzt werden: obligatorische Eintragung in ein spezielles öffentliches Verzeichnis (REVE)

Mit diesem Rundschreiben informieren wir, auch aufgrund der mehreren Anfragen, dass aufgrund verschiedener Änderungen in der Straßenverkehrsordnung¹ kürzlich die Pflicht in Kraft getreten ist, im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die auf nationalem Gebiet verkehren, in das neue "öffentliche Verzeichnis für ausländische Fahrzeuge" (REVE) einzutragen².

## 1 Die neuen Verpflichtungen und die beteiligten Subjekte

Es sind nun folgende Pflichten vorgesehen<sup>3</sup>:

- Personen, die in Italien einen meldeamtlichen Wohnsitz erworben haben und Eigentümer von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern sind, die in einem anderen Staat zugelassen sind, dürfen nur dann im Inland verkehren, wenn sie die genannten Fahrzeuge innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Wohnsitzes anmelden (d.h. in Italien zulassen)<sup>4</sup>;
- an Bord der genannten im Ausland zugelassenen Fahrzeuge, die von einer in Italien ansässigen Person, die nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. geleaste oder gemietete Fahrzeuge oder Leihfahrzeuge usw.), auf italienischem Gebiet gefahren werden, muss "ein mit einem sicheren oder nachweisbaren Datum vom Eigentümer unterzeichnetes Dokument aufbewahrt werden, das den Rechtstitel und die Dauer der Verfügbarkeit des Fahrzeugs angibt<sup>5</sup>";
- wenn die natürliche oder juristische Person mit meldeamtlichen Wohnsitz oder Sitz in Italien über das (im Ausland zugelassene) Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen, auch ununterbrochen, im Kalenderjahr verfügt, wie im Falle des Leasings
- Die Straßenverkehrsordnung (Gesetzesdekret Nr. 285/92) wurde durch Gesetze Nr. 238 vom 23. Dezember 2021 abgeändert; die Änderungen sind am 21.3.2022 in Kraft getreten; siehe auch die Mitteilung des Automobilclubs ACI unter dem folgenden Link: <a href="https://www.aci.it/archivio-notizie/notizia.html?tx">https://www.aci.it/archivio-notizie/notizia.html?tx</a> ttnews%5Btt news%5D=2514&cHash=46407853ddec4d979784afec43e78335
- 2 Durchzuführen bei einem PRA-Büro des italienischem Automobilclub (nach Vereinbarung) oder über dem "Sportello Telematico dell'Automobilista (STA)". Das Verzeichnis wird als eigener Abschnitt zum öffentlichen Fahrzeugverzeichnis (PRA) vom italienischem Automobilclub ACI geführt.
- 3 Mit dem Europ-Gesetz 2019-2020 (Gesetz Nr. 238/2021) wurde Artikel 93-bis des Gesetzesdekrets 285/92 eingeführt
- 4 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 93 und 94 der Straßenverkehrsordnung (Gesetzesverordnung 285/92)
- Dieses Dokument muss, wie geschrieben vom Eigentümer ausgestellt und unterzeichnet sein, und ein sicheres Datum tragen. Es müssen daraus der Rechtstitel und die Dauer der Überlassung angeführt sein. Es kann sich dabei um einen Miet- oder um einen Leihvertrag oder auch um eine unentgeltliche Überlassung handeln. Zum sicheren Datum der Unterzeichnung: Dies kann grundsätzlich durch einen Notar oder auch durch die Registrierung des Vertrages bei der Einnahmeagentur nachgewiesen werden. Möglich ist auch eine digitale Signatur des betreffenden Dokumentes. Möglich sein müsste auch die Versendung des Dokuments von einer zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC) an eine andere zertifizierte Mail-Adresse, unter Angabe des Dokuments im Betreff der E-Mail-Nachricht.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Der Eisen Tirter theit hittp://www.wirikler-sandrini.it, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003 WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 2

oder der Langzeitmiete oder eines Leihvertrages, müssen der Rechtstitel und die Dauer der Verfügbarkeit vom Nutzer in einer besonderen Liste des Informationssystems des öffentlichen Fahrzeugverzeichnisses P.R.A.<sup>6</sup> eingetragen werden; jede spätere Änderung der Verfügbarkeit des zugelassenen Fahrzeugs muss innerhalb von **drei Tagen** von demjenigen eingetragen werden, der die Verfügbarkeit des Fahrzeugs aufgibt;

• auch **Arbeitnehmer**, die ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines **Nachbarstaates** oder eines angrenzenden Staates ausüben und mit eigenen im Ausland zugelassenen Fahrzeugen unterwegs sind, sind ebenfalls verpflichtet, das "ausländische Fahrzeug" im neuen Verzeichnis "REVE" anzumelden (innerhalb von 60 Tagen nach dem Erwerb des Fahrzeugs).

### 2 Die Ausnahmen

Nicht ansässige Personen, also mit Wohnsitz im Ausland (und ohne meldeamtliche Eintragung in Italien), dürfen in Italien höchstens **ein Jahr lang** mit Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen verkehren<sup>7</sup>.

#### 3 Strafen

Bezüglich den vorgesehenen Strafen ist zu unterscheiden zwischen:

- Eigentümer des Fahrzeugs: Wenn dieser den meldeamtlichen Wohnsitz erlangt hat und das Fahrzeug unter Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen benutzt, wird er mit einer Geldstrafe von mindestens 400 Euro und höchstens 1.600 Euro belegt. Der Fahrzeugschein wird eingezogen und der Eigentümer aufgefordert, das Fahrzeug in Italien anzumelden. Alternativ kann der Eigentümer beantragen, dass ihm gestattet wird, das italienische Staatsgebiet "auf dem kürzesten Wege" zu verlassen;
- der Nutzer (Nichteigentümer): Wer ein ausländisches Fahrzeug, das im Besitz eines Dritten ist, im Inland fährt und nicht die vorgesehene **Dokumentation** mit einem sicheren Datum vorweisen kann, aus welcher der Rechtstitel und die Dauer der Verfügbarkeit des Fahrzeugs hervorgehen, muss mit einer Strafe zwischen 250 und 1.000 Euro rechnen;
- wenn die Person (nicht Eigentümer), die das im Ausland zugelassene Kraftfahrzeug, Motorrad oder den Anhänger für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen **benutzt** und es nicht im Verzeichnis REVE eingetragen hat (oder die nachfolgenden Änderungen der Verfügbarkeit oder die Verlegung des Wohnsitzes oder des Hauptsitzes nicht mitgeteilt hat), beträgt die Strafe von 712 € bis 3.558 Euro. Auch in diesen Fällen wird der Fahrzeugschein eingezogen, bis die Situation geklärt ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Sinkle for Land Hon Engle

6 gemäß Artikel 94, Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes (Gesetzesdekret Dlgs. Nr. 285/92)

Weitere Ausnahmen sind in Artikel 93-bis des Gesetzesdekrets Nr. 285/92 enthalten: Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Campione d'Italia, Zivil- und Militärangehörige, die bei öffentlichen Verwaltungen im Ausland beschäftigt sind, sowie Angehörige der Streitkräfte und der Polizei, die im Ausland bei internationalen Organisationen oder auf Militärstützpunkten Dienst tun, müssen die ausländischen Fahrzeuge nicht zulassen. Schließlich kommen Personen, die seit mehr als 60 Tagen in Italien wohnen und in der Republik San Marino zugelassene Fahrzeuge führen, die "Unternehmen mit Sitz im Gebiet von San Marino zur Verfügung gestellt werden", mit denen diese Personen durch ein Arbeitsverhältnis verbunden sind, in den Genuss der Befreiung von den gegenständlichen Vorschriften.